

3. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen dem

GKV-Spitzenverband, Berlin

und dem

Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin (DAV)

wird vereinbart:

In Anlage 3 Teil 1 Anhang 3 wird der erste Anstrich in Satz 2 wie folgt gefasst:

- die eindeutige Kennzeichnung des Herstellers durch eine vom DAV vergebene Nummer des Herstellers,

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Berlin, 10.06.2014

Berlin, 05.06.2014


GKV-Spitzenverband


Deutscher Apothekerverband e. V.